

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1748/93 DER KOMMISSION****vom 1. Juli 1993****zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,  
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls  
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den  
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das  
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates  
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen  
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle<sup>(2)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1554/93<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung  
(EWG) Nr. 1699/93 der Kommission<sup>(4)</sup> festgesetzt  
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1699/93 genannten Vorschriften und Durchführungs-

bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kom-  
mission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur  
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem  
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu  
gewährende Beihilfe wird wie folgt festgesetzt :

- 70,189 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1992/93,
- 64,273 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1993/94.

(2) Die im Wirtschaftsjahr 1993/94 geltende Beihilfe  
wird jedoch mit Wirkung zum 2. Juli 1993 bestätigt oder  
ersetzt, um den Auswirkungen der die garantierten  
Höchstmengen betreffenden Regelung Rechnung zu  
tragen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 51.